

Änderung von Art. 4 der Sonderbauvorschriften

Art. 4 Zufahrten

Abs. 2 Für den Eigenbedarf der Überbauungen auf GB. NR. 1751, GB. NR. 1478 **und GB. NR. 1057** ist die im Gestaltungsplan dargestellte Zufahrt von der Goldgasse durch den untern Bereich des Dorfgässli in eine private Einstellhalle im Hinterhofbereich möglich, sofern das öffentliche Parkhaus nicht innert nützlicher Frist erstellt werden kann.

= Ergänzung

Im übrigen gilt der Gestaltungsplan vom 13.12.1983 mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften.